

Auszug aus dem Rundschreiben

über die Erstattung von Reisekosten

durch die Rehabilitationseinrichtungen bzw. Ausbildungsstätten
anlässlich der Durchführung von Leistungen zur medizinischen
Rehabilitation und sonstiger Leistungen sowie Leistungen zur Teilhabe
am Arbeitsleben - einschließlich Familienheimfahrten –
zu Lasten der Deutschen Rentenversicherung
für die Erstattung der Kosten bei Angehörigenseminare

10.3.6 Besuchsfahrten von Angehörigen

Anstelle der Reisekosten für die zustehenden Familienheimfahrten können auch die Reisekosten für Fahrten eines Angehörigen vom Wohnort/Aufenthaltort zum Rehabilitations- bzw. Ausbildungsort des Leistungsberechtigten und zurück erstattet werden. Für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gilt dies, soweit keine ärztlichen Bedenken dem Besuch durch den Angehörigen entgegenstehen.

Zu den Reisekosten gehören grundsätzlich die Fahrkosten einschließlich Verpflegungsgeld und Übernachtungsgeld (vgl. Abschnitte 7 und 8), die dem Leistungsberechtigten anlässlich seiner Familienheimfahrten entstanden wären. Fahrpreismäßigungen, die nur der Leistungsberechtigte hätte beanspruchen können, sind nicht zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten die Abschnitte 3 und 5 entsprechend.

Bei Besuchsfahrten von Angehörigen, die aus ärztlichen Gründen erforderlich sind, gelten hinsichtlich der Erstattung von Verpflegungs- und Übernachtungsgeld die Abschnitte 7 und 8 entsprechend. Da von letztgenannter Regelung besonders im Zusammenhang mit der Durchführung von Entwöhnungsbehandlungen Gebrauch gemacht wird, gilt hinsichtlich Auszahlung und Abrechnung der Leistungen bei Besuchsfahrten von Angehörigen für Rehabilitationseinrichtungen, die Entwöhnungsbehandlungen durchführen, Folgendes:

Hat die Prüfung ergeben, dass die Voraussetzungen für den Besuch eines Angehörigen erfüllt sind, kann das jeweilige Verpflegungs- bzw. Übernachtungsgeld zusammen mit den Fahrkosten sofort ausgezahlt und die Abrechnung mit dem Rentenversicherungsträger sodann in der üblichen Weise vorgenommen werden. Von einem besonderen Antrag des Leistungsberechtigten ist in diesen Fällen abzusehen.

Therapiebedingte Heimfahrten im Rahmen von Angehörigenseminare und Realitätstrainings werden grundsätzlich auf die Familienheimfahrten bzw. Besuchsfahrten angerechnet.

Die Abschnitte 3, 5, 7 und 8 folgen im Anhang

3 Busreisen

Wird anstelle der Bahn für die Hinfahrt und Rückfahrt zwischen dem Wohnort und dem Ort der Rehabilitation ein Bus benutzt, so werden die Fahrkosten nach den hierfür geltenden Tarifen für die zweckmäßigste Reisedstrecke übernommen. Für die Gepäckbeförderung siehe Abschnitte 1.1 und 6.

4 Nahverkehrsmittel

Sind am Wohnort für die Fahrt zwischen Wohnung und Bahnhof(Hafen/Flughafen) oder am Ort der Einrichtung für die Fahrt zwischen Rehabilitationseinrichtung und Bahnhof (Hafen/Flughafen) Kosten für die Benutzung öffentlicher Nahverkehrsmittel (Bus, Straßenbahn, U-Bahn, S-Bahn) entstanden, so werden sie auf Antrag erstattet (Taxi-Benutzung s. Abschnitt 5.3).

5 Andere angemessene Beförderungsmittel

Ist die Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels oder eines Kraftfahrzeuges wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht möglich oder nicht zumutbar, so sind die Kosten für die Inanspruchnahme eines besonderen angemessenen Beförderungsmittels (z. B. Mietwagen oder Krankentransportfahrzeug) zu erstatten. Die Frage der Angemessenheit richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und ist ggf. durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

5.1 Krankenwagentransport

Ist in Ausnahmefällen wegen Art oder Schwere der Behinderung die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines privaten Kraftfahrzeuges bzw. Mietwagens nicht möglich oder nicht zumutbar, z. B. bei Anschlussrehabilitation (die ärztliche Befürwortung muss aus dem Befundbericht des verlegenden Krankenhauses hervorgehen), so werden die Kosten eines Krankenwagentransportes übernommen. Die Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung ist erforderlich. Die Wegstreckenentschädigung nach § 53 Abs. 4 SGB IX kommt beim Krankentransport nicht zur Anwendung. Die Benutzung eines Krankenwagens ist bei ganztägig ambulanten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation ausgeschlossen.

5.2 Höhe der Kostenerstattung bei Nutzung von Kraftfahrzeugen (Kfz)

Für Fahrten mit dem Kfz ist eine Wegstreckenentschädigung zu zahlen. Dies gilt unabhängig davon, ob ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel hätte benutzt werden können oder der Versicherte wegen Art oder Schwere der Behinderung aus medizinischen Gründen auf die Benutzung eines privaten Kfz angewiesen ist. Erfolgt die Fahrt eines Ehepaares mit unterschiedlicher Versicherungszugehörigkeit zur Rehabilitationseinrichtung und zurück gemeinsam mit dem Kfz, sind die Fahrkosten von dem Rentenversicherungsträger zu erstatten, der den Bewilligungsbescheid **zuerst** erlassen hat.

Der federführende Rentenversicherungsträger informiert die Rehabilitationseinrichtung. Eine Teilung der Reisekosten zwischen den Rentenversicherungsträgern findet nicht statt.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges ist eine Wegstreckenentschädigung nach § 53 Abs. 4 SGB IX i.V.m. § 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der zum Zeitpunkt des Leistungsbeginns jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Bei stationärer oder internatsmäßiger Unterbringung beträgt die Wegstreckenentschädigung zurzeit 20 Cent je gefahrenen Kilometer, höchstens jedoch 130,00 Euro insgesamt für An- und Abreise. Parkgebühren sind mit der Wegstreckenentschädigung abgegolten. Diese Regelungen gelten zusätzlich auch für jede Familienheimfahrt (vgl. Ziffer 10.3). Für die Bestimmung der Entfernung ist die gefahrene Strecke maßgebend. Hinfahrt und Rückfahrt werden zusammengerechnet und die Summe auf volle Kilometer abgerundet.

Bei ganztätig ambulanten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vorrangig die von den Rehabilitationseinrichtungen angebotenen Mitfahrgelegenheiten/Fahrdienste in Anspruch zu nehmen. Sofern mit der Rehabilitationseinrichtung eine pauschale Vergütung für Fahrkosten vereinbart ist, sind die entstehenden Fahrkosten aus dieser Pauschale zu bestreiten. Das gilt auch bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

Kosten für **Pendelfahrten** mit dem Kfz bei ganztätig ambulanten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können nur bis zur Höhe des Betrages übernommen werden, der bei unter Berücksichtigung von Art oder Schwere der Behinderung zumutbarer auswärtiger Unterbringung für Unterbringung und Verpflegung zu leisten wäre. Die Anspruchsbegrenzung gilt nur, soweit eine angemessene auswärtige Unterbringung tatsächlich möglich wäre.

Erfolgt bei stationärer Unterbringung die Rückreise mit einem öffentlichen Verkehrsmittel und nicht wie bei der Hinreise mit dem eigenen Kfz, ist für die Hinreise die auf max. 130,00 Euro begrenzte Wegstreckenentschädigung zu zahlen. Die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels anlässlich der Rückreise sind in voller Höhe zu übernehmen.

Siehe Beispiel 1:

Fahrkosten anlässlich einer ambulanten Nachsorge (IRENA, Curriculum Hannover) werden in Höhe eines Fahrgeldzuschusses von 5,00 Euro pro Tag übernommen.

5.3 Taxibenutzung

Kosten für die Fahrt mit dem Taxi werden grundsätzlich nicht übernommen. Sie werden in Ausnahmefällen dann übernommen, wenn ein triftiger Grund und die vorherige Zustimmung des Rentenversicherungsträgers vorliegen. Die Rehabilitationseinrichtung ist dann gehalten, dem Taxifahrer die entstandenen Kosten direkt zu erstatten.

Taxikosten werden nicht übernommen, wenn die Rehabilitationseinrichtung bzw. Ausbildungsstätte für den Weg zwischen Bahnhof und Rehabilitationseinrichtung bzw. Ausbildungsstätte ein Beförderungsmittel zur Verfügung stellt.

Die Übernahme von Kosten für die Benutzung eines Taxis ist bei ganztätig ambulanten Leistungen ausgeschlossen. Die Taxikosten werden nur erstattet, wenn die Notwendigkeit der Beförderung ärztlich bescheinigt und nach Vorlage beim ärztlichen Dienst - außer in Fällen, in denen Art oder Schwere der Behinderung aus ärztlichen Unterlagen offenkundig sind- anerkannt worden ist.

Ausnahme AHB:

Sofern eine Fahrt mit dem Taxi anlässlich einer Anschlussrehabilitation (**AHB**) zur Rehabilitationseinrichtung aus medizinischen Gründen erforderlich ist (entsprechende Bestätigung durch den Krankenhausarzt), können die dem Taxifahrer entstandenen Kosten ebenfalls direkt mit der Rehabilitationseinrichtung abgerechnet werden. Hält der Arzt der AHB-Einrichtung für die Rückreise des Leistungsberechtigten zu dessen Wohnort ein Taxi aus medizinischen Gründen für erforderlich, so ist dem Taxifahrer von der AHB-Einrichtung vorher eine entsprechende schriftliche Erforderlichkeitsbescheinigung auszuhändigen. Die dem Taxifahrer entstandenen Fahrkosten sind von der AHB-Einrichtung zu erstatten und der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover mit der Reisekostenabrechnung in Rechnung zu stellen.

5.4 Benutzung von Flugzeugen

Bei einer Flugreise sind die entstandenen Kosten für die Hinfahrt und Rückfahrt von dem Wohnort am nächstgelegenen Flugplatz zu erstatten, wenn die Benutzung anderer Verkehrsmittel wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht zumutbar ist. Über die Zumutbarkeit entscheidet der Rentenversicherungsträger im Rahmen seines Ermessens. Entscheiden sich Versicherte selbst das Flugzeug zu benutzen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten höchstens bis zur Höhe der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel durch die Rehabilitationseinrichtung erstattet.

5.5 Reisekosten für Pendler im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Die im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben entstehenden erforderlichen Reisekosten werden grundsätzlich in Höhe der Tarife öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn 2. Klasse bzw. sonstige öffentliche Verkehrsmittel) unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisvergünstigungen (z. B. BahnCard, Sparpreis) übernommen.

Die Versicherten können wählen, ob sie für die Fahrt zur Ausbildungsstätte öffentliche Verkehrsmittel oder das eigene Kfz benutzen. Benutzen die Versicherten öffentliche Verkehrsmittel, wird ihnen je Monat der Teilnahme an den bewilligten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben die Monatskarte erstattet. Kommt es während der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu einer Tarifierhöhung seitens der öffentlichen Verkehrsmittel, haben dies die Versicherten unter Beifügung entsprechender Nachweise dem Rentenversicherungsträger mitzuteilen. Der Erstattungsbetrag ist ab dem Zeitpunkt der Tarifierhöhung neu festzusetzen und monatlich an die Versicherten auszuzahlen.

Die Kosten einer Monatskarte haben die Versicherten bei Beginn der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nachzuweisen. Werden die Fahrten mit dem privaten Kfz durchgeführt, wird auf Abschnitt 5.2 hingewiesen.

5.6 Fahrkosten bei Benutzung eines Fahrrades bzw. wenn der Weg zu Fuß zurückgelegt wird

Für die mit einem Fahrrad zurückgelegten Wegstrecken werden Fahrkosten erstattet. Die Erstattung erfolgt nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BRKG. Danach wird als Wegstreckenentschädigung ein Betrag in Höhe von 5,00 Euro gewährt, wenn mindestens vier Mal innerhalb eines Monats ein Fahrrad benutzt wird. Geht der Rehabilitand zu Fuß, entstehen keine Kosten. Eine Wegstreckenentschädigung kommt in diesen Fällen daher nicht in Frage.

5.7 Fahrkosten bei einer Anreise mit dem Kraftfahrzeug auf eine Insel

Wird die Rehabilitationsleistung auf einer Insel durchgeführt und benutzt der Versicherte für die Fahrt zum Fähranleger oder Autozug (Insel Sylt) ein Kraftfahrzeug, sind ihm die gefahrenen Kilometer vom Wohnort zum Fähranleger/Autozug und zurück zu erstatten. Zusätzlich werden die Kosten für die Überfahrt auf die Insel übernommen. Die Kosten für den Transport des Kraftfahrzeuges auf der Fähre oder Autozug werden nicht übernommen.

7 Verpflegungsgeld

Bei einer unvermeidbaren Reisedauer vom Wohnort/Aufenthaltort von mehr als 8 Stunden täglich wird Verpflegungsgeld gezahlt. Die Berechnung der Reisedauer richtet sich nach der Abreise von der Wohnung/Rehabilitationseinrichtung und der Ankunft an der Rehabilitationseinrichtung/Wohnung. Versicherte, die eine ganztägig ambulante Leistung zur medizinischen Rehabilitation in Anspruch nehmen, erhalten in der Regel anstelle eines Verpflegungsgeldes eine unentgeltliche Mittagsmahlzeit, die gegenüber der Rehabilitationseinrichtung mit dem Pflegesatz abgegolten ist.

7.1 Höhe des Verpflegungsgeldes

Das pauschalierte Verpflegungsgeld (Tagegeld) beträgt in Anlehnung an § 6 Bundesreisekostengesetz (BRKG) bei einem Aufenthalt außerhalb des Wohnortes/Aufenthaltortes

von 24 Stunden 24,00 Euro

von mehr als 8 Stunden 12,00 Euro

Maßgebend ist die Abwesenheit an einem Kalendertag.

Ist das Frühstück Bestandteil der Verpflegung, werden von dem vollen Tagegeld 20 % (4,80 Euro) einbehalten.

Die Höhe des Verpflegungsgeldes beträgt bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in der Schweiz bei einer Reisedauer von 24 Stunden 48,00 Euro, von mehr als 8 Stunden 32,00 Euro. Ist das Frühstück Bestandteil der Verpflegung, werden auch hier entsprechend dem vollen Tagegeld 20 % (9,60 Euro) einbehalten.

7.2 Verpflegungsgeld bei Flug- und Schiffsreisen

Leistungsberechtigten, die zur Anreise zum Ort der Einrichtung und zurück den Flugweg benutzen oder einen Teil der Reise mit dem Schiff zurücklegen müssen (z. B. Borkum oder Norderney) ist Verpflegungsgeld nach der tatsächlichen Reisedauer zu zahlen. Liegt z. B. der Flughafen innerhalb des Wohnortes, gilt als Beginn der Reise der Zeitpunkt, zu dem sich der Leistungsberechtigte im Flughafen einzufinden hat; außerhalb des Wohnortes beginnt die Reise mit der planmäßigen Abfahrt des Anschlusszuges oder -busses und endet mit der planmäßigen Ankunft dieser Verkehrsmittel am Zielort.

7.3 Verpflegungsgeld bei Abbruch der Leistungen zur Teilhabe und disziplinarischer Entlassung

Verpflegungsgeld ist auch zu zahlen, wenn der Leistungsberechtigte die Leistungen zur Teilhabe eigenmächtig abbricht oder aus Ordnungsgründen (disziplinarisch) entlassen wird.

7.4 Verpflegungsgeld bei Reisen über 2 Tage

Für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Reise **mit** Übernachtung wird je ein Verpflegungsgeld in Höhe von 12,00 Euro (Schweiz: 32,00 Euro) festgesetzt. Beginnt die mehrtägige Reise an einem Kalendertag und endet am nachfolgenden Kalendertag **ohne** Übernachtung, werden 12,00 Euro (Schweiz: 32,00 Euro) für den Kalendertag gewährt, auf den der überwiegende Teil der insgesamt mehr als 8 Stunden Abwesenheit entfällt.

7.5 Verpflegungsgeld für Angehörige anlässlich von Besuchsfahrten aus ärztlichen Gründen

Ist der Besuch eines Angehörigen aus ärztlichen Gründen erforderlich, so ist für den An- und Abreisetag das Verpflegungsgeld nach der tatsächlichen Abwesenheit vom Wohnort/ Aufenthaltsort zu bemessen. Für die Berechnung ist die Regelung gemäß Abschnitt 7.1 maßgeblich.

Die Angehörigen erhalten darüber hinaus während ihres Aufenthalts am Rehabilitationsort bis zur Dauer von 3 Tagen neben der Entschädigung für 2 Übernachtungen (s. Abschnitt 8) das entsprechende Verpflegungsgeld, es sei denn, dass sie in der Rehabilitationseinrichtung anrechenbar verpflegt bzw. untergebracht werden.

8 Übernachtungsgeld

Übernachtungsgeld wird nach einer mindestens 8-stündigen Reise gezahlt, wenn sich diese über mehrere Kalendertage erstreckt oder vor 3 Uhr angetreten oder nach 2 Uhr beendet worden ist. Das Übernachtungsgeld beträgt nach § 7 BRKG für eine notwendige Übernachtung pauschal 20,00 Euro. Es muss keine Quittung vorgelegt werden. Höhere Übernachtungskosten werden auf Antrag erstattet, sofern sie notwendig sind (bis zu 60,00 Euro). Finden Übernachtungen in der Schweiz statt (z. B. bei Reisebegleitern), beträgt das Übernachtungsgeld ohne Nachweis 30,00 Euro täglich, mit Nachweis bis zu 139,00 Euro täglich. Sofern das Frühstück in den Übernachtungskosten enthalten ist, wird das Verpflegungsgeld um 20 % für das Frühstück gekürzt.

Beachte:

Vorstehende Regelung gilt auch bei Besuchsfahrten von Angehörigen, insbesondere bei sog. „Angehörigen-Seminaren“ im Rahmen von Entwöhnungsbehandlungen, sofern eine Unterbringung außerhalb der Rehabilitationseinrichtung stattfindet und keine unentgeltliche Übernachtung angeboten wird.

Erfolgt die Unterbringung in der Rehabilitationseinrichtung selbst, so werden die hierfür von der Rehabilitationseinrichtung in Rechnung gestellten Kosten für Unterkunft und Verpflegung übernommen.